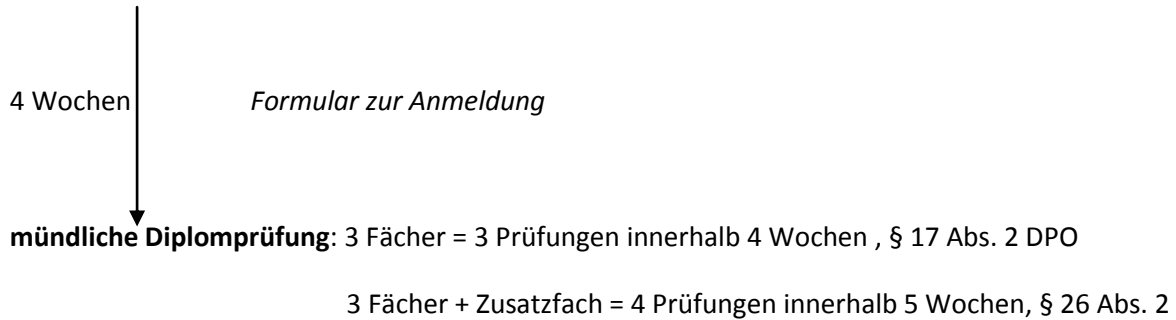


## Fristen im Diplomstudiengang nach der Diplomprüfungsordnung (DPO)

§ 17 Abs. 5:

(5) Die Diplomarbeit schließt sich nach den bestandenen mündlichen Prüfungen und den Studienleistungen im gewählten Schwerpunktfach nach Anhang II an. Die Frist zwischen der letzten mündlichen Prüfungsleistung oder dem Abschluss der letzten Studienleistung im Schwerpunktfach und dem Beginn der Diplomarbeit soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### Anmeldung zur mündlichen Diplomprüfung

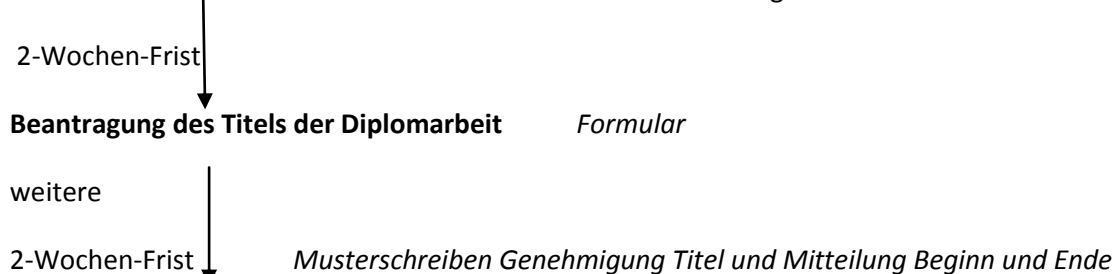


Zusatzfach § 26 Abs. 1: Note fließt nicht in die Gesamtnote ein, § 26 Abs. 2, und findet nur auf Antrag Erwähnung im Zeugnis, § 28 Abs. 2.

### letzte mündliche Diplomprüfung



**Abgabe des Scheins für das „8-wöchige“ Praktikum** Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik >>>> kann auch früher als 4 Monate sein = maßgeblich für weitere Frist



### Beginn der Diplomarbeit

